

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: wt807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 10.01.2022
Sl/Sz

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 1 / 2 0 2 2

Am 15.12.2021 wurde im Ministerrat das „ökosoziale Steuerreformgesetz“ beschlossen. Dessen wesentlichste Inhalte sind Gegenstand dieses Rundschreibens, neben aktuellen Terminen und den jährlichen Hinweisen für die Personalverrechnung am Anfang eines Jahres.

1) Ökosoziales Steuerreformgesetz

- **Steuerfreie Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung**

Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer bleiben ab 1.1.2022 bis zu 3.000,-- im Kalenderjahr steuerfrei, wenn die Gewinnbeteiligung allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird und die Summe der Gewinnbeteiligung den adaptierten Vorjahresgewinn nicht übersteigt. Außerdem darf die Zahlung nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgen und nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden.

- **Gewinnfreibetrag**

Die angekündigte Erhöhung ist im Endergebnis gering ausgefallen: für die ersten 30.000,-- des Gewinnes beträgt der Freibetrag 15% statt bisher 13%, für darüber hinausgehende Teile des Gewinnes bleibt alles beim Alten.

- **Einkommensteuertarif und Familienbonus ab 1.7.2022**

Mit diesem Datum wird der Steuersatz für die Tarifstufe zwischen 18.000,-- und 31.000,-- von 35% auf 30% gesenkt. Für das ganze Jahr 2022 gilt dabei der Mischsteuersatz von 32,5%. Der Familienbonus plus wird ab Juli

2022 erhöht und zwar für Kinder unter 18 Jahren von monatlich 125,-- auf monatlich 166,68.

- **Investitionsfreibetrag**

Dieser gilt erst für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte (bzw. fertiggestellte) Wirtschaftsgüter. Er wird dann 10% der Investitionskosten betragen bzw. 15% für Investitionen im Bereich Ökologisierung. Voraussetzung ist eine Mindest-vierjährige-Nutzungsdauer, ausgeschlossen sind Wirtschaftsgüter zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages, Gebäude, Kraftfahrzeuge (außer E-Autos), geringwertige Wirtschaftsgüter und unkörperliche Wirtschaftsgüter (soweit sie nicht dem Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesund/Life-Science zuzuordnen sind). Auch gebrauchte Wirtschaftsgüter werden für den Investitionsfreibetrag nicht in Betracht kommen. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf von vier Jahren wird eine Nachversteuerung vorzunehmen sein.

- **Sonderausgaben für thermische Sanierung und Heizungstausch**

Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden, die nach Abzug ausbezahlter Förderungen 4.000,-- übersteigen und Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem, die abzüglich ausbezahlter Förderungen den Betrag von 2.000,-- übersteigen, sind als Sonderausgabe zu berücksichtigen und zwar im Falle der thermischen Sanierung mit jährlich 800,-- im Jahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren bzw. im Fall des Heizungsaustausches mit 400,-- im Jahr der Förderung und den folgenden vier Jahren. Voraussetzung ist in beiden Fällen eine Förderung des Bundes nach dem Umweltförderungsgesetz und eine Datenübermittlung nach dem Transparenzdatenbankgesetz, wodurch der Sonderausgabenabzug automatisiert in den Steuerbescheid einfließen soll (ähnlich wie bei Spenden und Kirchenbeiträgen).

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Hier wird der Grenzbetrag ab 2023 von 800,-- auf 1.000,-- erhöht

- **Körperschaftsteuer**

Der 25%ige Steuersatz sinkt ab 2023 auf 24% und ab 2024 auf 23%. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr wird aliquotiert. Das heißt, Stichtag für die Tarifsenkung ist jeweils der 1.1. eines Jahres.

- **Besteuerung Kryptowährungen**

Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen ab 1.3.2022 dem 27,5%igen Einkommensteuer-Sondersatz und werden daher als Einkünfte aus Kapitalvermögen angesehen. Dies gilt für Krypto-Währungsbestände, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden. Krypto-Währungen die vor dem 1.3.2021 angeschafft wurden, unterliegen als Altvermögen der Besteuerung nach Maßgabe der einjährigen Spekulationsfrist (wobei bis 28.2.2022 in die neue Rechtslage optiert werden kann). Für Kapitalerträge aus Krypto-Währungen, die ab dem 1.1.2024 anfallen, ist eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuer-Abzug durch Dienstleister vorgesehen, welche Dienste zur Sicherung privater kryptographischer Schlüssel anbieten oder den Tausch von Krypto-Währungen in gesetzliche Zahlungsmittel bzw. umgekehrt. Die Abzugsverpflichtung trifft inländische Dienstleister bzw. inländische Zweigstellen oder Betriebsstätten ausländischer Dienstleister.

- **CO₂-Bepreisung und Klimabonus**

Ein Kernstück der ökosozialen Steuerreform ist naturgemäß die neugeschaffene CO₂-Steuer, die sich zwar nicht so nennt aber im Endeffekt wie eine Steuer wirkt: jeder „Handelsteilnehmer“ (vereinfacht gesagt, wer fossile Energieträger in Verkehr bringt) hat jährlich bis 30.6. bei der zuständigen Behörde jene Anzahl an nationalen Emissionszertifikaten abzugeben, die den ihm zugerechneten Treibhausgasen im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht. Dazu ist von Handelsteilnehmer ein Treibhausgas-Emissionsbericht der Behörde elektronisch zu melden und diesem ein Prüfgutachten einer unabhängigen Prüfeinrichtung über die erfolgte Prüfung der Treibhausgas-Emissionen beizulegen. Die nationalen Emissionszertifikate haben im Jahr 2022 einen Ausgabewert von 30,-€ und gelten je Tonne CO₂. Benzin wird sich dadurch um rund 7,14 Cent pro Liter verteuern, Diesel um 8,01 Cent und Heizöl um 8,13 Cent.

Als Ausgleich wird ein Klimabonus ausbezahlt (abhängig vom Wohnsitz, in ländlichen Gegenden höher, in städtischen Ballungszentren weniger) und für bestimmte Unternehmen gibt es Rückvergütungsmöglichkeiten z. B. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für Treibstoffe, welche in land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten verwendet werden (§ 25 des nationalen Emissionszertifikate-Handelsgesetzes 2022).

2) Personalwesen und Lohnverrechnung

3)

2.1. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt heuer monatlich € 485,85. Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt allerdings vor, wenn das Monatsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nur deshalb nicht übersteigt, weil das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des betreffenden Monats begonnen oder geendet hat (auch nicht bei Kurzarbeit oder bei einer Beschäftigung als Hausbesorger).

2.2. Der Dienstgeber hat eine pauschalierte Dienstgeberabgabe zu entrichten, wenn sich die Entgelte an geringfügig beschäftigte Personen monatlich auf mehr als € **728,78** belaufen. Diese Zusatzabgabe beträgt 16,4 % der Entgelte an geringfügig Beschäftigte.

2.3. Die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt heuer monatlich € **5.670,--** (14 x jährlich) und im GSVG jährlich € **79.380,--**

2.4. Der Unterhaltsabsetzbetrag hat zur Voraussetzung, dass der volle behördlich festgesetzte Unterhalt geleistet wird. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung erfolgt, müssen mindestens die sogenannten „Regelbedarfssätze“ bezahlt werden. Diese betragen bis 30.6.2022 (und gelten steuerlich bis Ende 2022)

bei einem Alter des Kindes von					
0 - 3	3 - 6	6 - 10	10 - 15	15 - 19	19 - 28
Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren
€ 219,00	€ 282,00	€ 362,00	€ 414,00	€ 488,00	€ 611,00
m o n a t l i c h					

2.5. Wie in den Vorjahren möchten wir an dieser Stelle neuerlich auf die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen hinweisen, die vom Arbeitgeber nach dem

Arbeitszeitgesetz über die zeitliche Lagerung der von den Mitarbeitern erbrachten Stunden zu führen sind. Derartige Aufzeichnungen sind bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen und werden auch generell von den Prüfungsorganen verlangt. Insbesondere bei Dienstverhältnissen mit nahen Angehörigen legt die Betriebsprüfung nicht nur Wert auf die Vorlage von Dienstverträgen, sondern auch von Arbeitszeitaufzeichnungen!

Bei **fixer** Arbeitszeitaufteilung kann die Aufzeichnung entfallen bzw. sind nur Abweichungen hievon festzuhalten. Einmal im Monat (sowie bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat) ist zu bestätigen, dass es keine Abweichungen gab. Arbeitnehmer haben das Recht auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn sie dies verlangen.

2.6. Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in Verträgen“) ist der Grundlohn bzw. das Grundgehalt betragsmäßig auf der Gehaltsabrechnung auszuweisen. Wenn dies nicht erfolgt, so gilt als Grundlohn nicht der kollektivvertragliche Mindestlohn, sondern ein branchen- und ortsüblicher Bezug! Die gesonderte Angabe des Grundlohnes bzw. Grundgehaltes ist daher unbedingt erforderlich.

2.7. Flexible Arbeitszeitvereinbarungen werden von den meisten Kollektivverträgen ermöglicht. Um die Arbeitszeit zu flexibilisieren, bedarf es aber einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung mit jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin. Wie bereits mehrfach berichtet, sind derartige Vereinbarungen in nahezu allen Fällen zu empfehlen und wir stehen für Fragen in diesem Zusammenhang bzw. für die Ausarbeitung von Vereinbarungen gerne zur Verfügung.

4) Termine im Zusammenhang mit Corona-Hilfen

Frist für den Ausfallsbonus II

Ausfallsbonus September 2021: **15.01.2022**

Antragszeiträume für den Ausfallsbonus III

Ausfallsbonus November 2021: 10.12.2021 – 9.3.2022 (30 % Umsatzausfall)

Ausfallsbonus Dezember 2021: 10.1.2022 – 9.4.2022 (30 % Umsatzausfall)

Ausfallsbonus Jänner 2022: 10.2.2022 – 9.5.2022 (40 % Umsatzausfall)

Ausfallsbonus Februar 2022: 10.3.2022 – 9.6.2022 (40 % Umsatzausfall)

Ausfallsbonus März 2022: 10.4.2022 – 9.7.2022 (40 % Umsatzausfall)

Termin 31.3.2022 für Antrag auf Fixkostenzuschuss 800.000 bzw. Verlustersatz für den Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021

Termin 30.6.2022 für Antrag auf den Verlustersatz II für das zweite Halbjahr 2021.

In diesem Zusammenhang dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass sich in der praktischen Durchführung gezeigt hat, dass es weder sinnvoll noch möglich ist, von uns aus für jeden Fall zu überprüfen, ob ein Antrag in Betracht kommt. Selbstverständlich stehen wir, wie in unseren vorhergehenden Aussendungen ausgeführt, für die Antragstellung sämtlicher Corona-Hilfen wie seit nunmehr eineinhalb Jahren gerne zur Verfügung, aber bitte verständlicherweise nur dann, wenn wir von Ihnen hierzu separat beauftragt werden.

5) Sonstige aktuelle Termine

Termin 31.1.2022 für den Widerruf der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung für Kleinunternehmer.

Termin 15.02.2022 für die Überprüfung des Jahresbeleges 2021 für die Registrierkassen

Bis 28.2.2022 sind dem Betriebsfinanzamt für das Jahr 2021 Lohnzettel aller Dienstnehmer elektronisch zu übermitteln (in Papierform bis 31.1.2022). Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist ein Lohnzettel bis zum Ende jenes Monats zu übermitteln, welcher der Beendigung folgt.

Termin 28.2.2022 Meldung von Entgelten an Vortragende, Lehrende, Unterrichtende, ferner freie Dienstnehmer, Privatgeschäftsvermittler sowie Aufsichtsratsmitglieder, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter an das Finanzamt. Liegen die Entgelte jährlich unter € 900,-- bzw. im Einzelfall unter € 450,--, kann eine Meldung unterbleiben, die im Übrigen elektronisch via Finanz-Online zu erfolgen hat.

Termin 28.2.2022 für die Meldung von Schwerarbeitszeiten.